

sichtigung der Sechsstädte eine Liste der Bürgerschaft. Sie wurde ihm summarisch übergeben.

Um den Adel des Budissinischen Kreises zu veranlassen, seine Untertanen gleichgestalt zum Schanzen hereinzuschicken, waren die Ratsmitglieder Kreckler und Hennike zum Landesältesten Kaspar Christoph von Nostitz auf Leichnam geschickt worden. Dieser vertröstete sie mit der Antwort, „daß es nicht ohne, daß die Gefahr sehr groß; sie wollten sich in actis umsehen, wie es anno 1629 gehalten worden“⁸⁾.

Während die Stadt mit diesen kriegerischen Rüstungen beschäftigt war, fuhr der Dekan zu St. Petri, Martin Brückner von Brückenstein, trotz des Oberamtsverbotes fort mit dem Baue des Domstifts, anstatt sich bei den Befestigungsarbeiten zu beteiligen⁹⁾. Das veranlaßte den Rat, hierüber an den Oberamtsverwalter von Gersdorff zu berichten und ihn zu bitten, dem Kapitel bei einer namhaften Strafe anzubefehlen, vom weiteren Baue abzusehen⁸⁾.

Ein kurfürstliches Patent vom 22. Mai 1683 übersandte der Oberamtsverwalter dem Räte¹⁰⁾. Es erneuerte das kurfürstliche Mandat vom 1./11. Januar 1601 wegen unzulässiger fremder Werbung und Durchführung von Kriegsvolk und befahl nochmals, dies ernstlich zu halten und wider dasselbe, weder mit Werbung, noch Durchführung von Kriegsvolk ohne ausdrückliche kurfürstliche Bewilligung auch nicht das Geringste vornehmen tun oder handeln zu lassen, sondern sofern sich ein Fremder und Auswärtiger, er sei, wer er wolle, ohne kurfürstliches Wissen und Befehl, Werbung im Lande anzustellen, auch außer Landes angeworbenes Kriegsvolk durchzuführen, unterstehen sollte, da sollten die dabei befindlichen Offiziere in Arrest und die Neuangeworbenen weggenommen und auch sofort Bericht zu fernerer kurfürstlicher Verordnung erstattet werden bei Vermeidung unvermeidlicher Strafe und Ungnade.

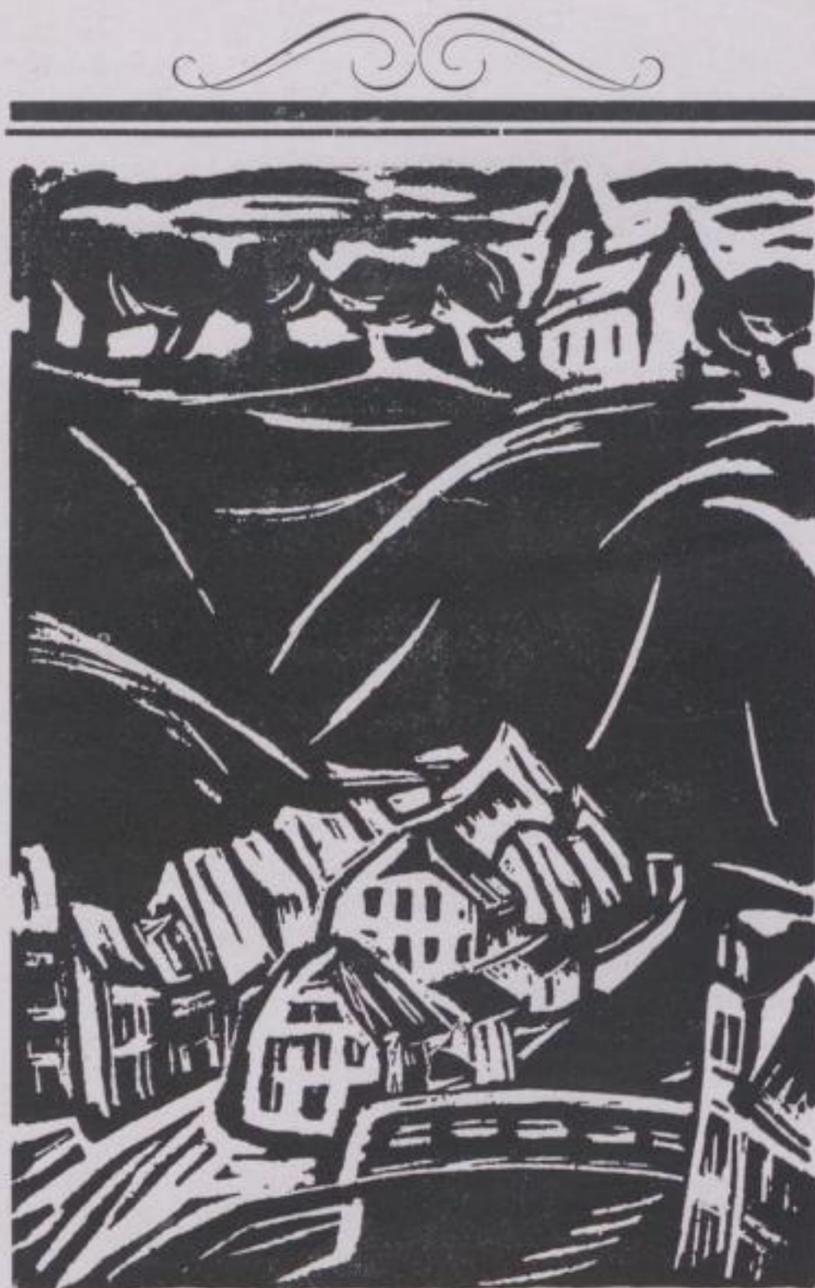
In derselben Ratsitzung, am 27. August, da dies kurfürstliche Patent bekannt gegeben wurde, kam noch ein anderes zur Verlesung. Am 27. Juli 1683 ausgestellt, teilte es den Entschluß des Kurfürsten Johann Georg III. mit, dem Kaiser mit seinen „auf den Beinen habenden Völkern“ wider den Türken Hilfe zu leisten. Um aller Unordnung vorzubugen und zu verhindern, daß jemand von den Regimentern sich unterstehe, zurück oder wohl gar während des Marsches durchzugehen¹¹⁾, so sollte der Rat hierauf genaue Aufsicht haben, und dafern ein oder der andere von der kurfürstlichen Miliz, es sei Offizier oder Gemeiner zu Ross, von den Dragonern oder zu Fuß im Kurfürstentume und den kurfürstlichen Landen ohne Vorzeigung wichtiger, von der Generalität, Obersten und andern untergeordneten Offizieren bis auf die Rittmeister und Hauptleute erteilten Passes angetroffen werden sollte, so sollten der oder dieselben sofort angehalten und darüber an den kurfürstlich Geheimen Rat Bericht eingeschickt, auch die Festgenommenen bis zu dem hierauf erfolgten Bescheide in Arrest behalten werden. Beide Patente wurden sofort an der Stadtwage angeheftet.

Es wurde auch noch in der erwähnten Ratsitzung eine vom Oberamtsverwalter übersandte Fürbitte für den Kurfürsten, die nach allen Predigten und dem allgemeinen Kirchengebete bis zu seiner Rückkehr abgelesen werden sollte, bekanntgegeben. Für Bautzen kam sie eigentlich nicht in Betracht, da

man ja hier, wie wir sahen, mit ihr längst begonnen hatte. Trotzdem verordnete der Rat, damit zu kontinuierieren, in gleichen „solches den Dorfrichtern anzudeuten“. Für ihn boten auch die obigen beiden Patente im Grunde genommen nichts Neues; sie waren bereits in einer Oberamtsverordnung vom 3./13. August 1683 enthalten gewesen.

Wichtige Verhandlungen brachte in diesem Jahre der Bartholomäuslandtag. Da verhandelten die Landesältesten am 26. August mit den Ständen von Land und Städten über das Verlangen des Kurfürsten, zu seinem Kriegsmarsch von Land und Städten einen Beitrag von 30 000 Talern in zwei Jahren zahlbar zu entrichten. Die Summe möchte jetzt bar aufgebracht werden. Der Kurfürst sei erbötig, die letzten Jahreszinsen zu erlassen. Dabei kam zur Sprache, daß das kurfürstliche Commissional (Vollmachtschreiben) nicht eigenhändig von Johann Georg III., sondern nur von dem Geheimen Rats-Direktor unterschrieben war.

(Fortsetzung folgt)



Kapelle auf dem Proitschenberg Bautzen

Marianne Brije-Bauzeu

⁸⁾ Ratsprotokolle vom 25. August; über den Bau s. Cornelius Gurliitt: „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen“. 33. Heft: Bautzen (Stadt), S. 195.

⁹⁾ Siehe Fußnote Nr. 4 in voriger Nummer (Seite 74).

¹⁰⁾ Ratsprotokolle vom 27. August, s. auch oben 29. Juli.

¹¹⁾ Siehe auch oben unter dem 24. August.